

## **Richtlinie zum Solarförderprogramm der Stadt Griesheim**

### **1. Zielsetzung**

Das mit Abstand größte Ausbaupotenzial für Erneuerbare Energien in der Stadt Griesheim liegt bei der Photovoltaik gefolgt von Solarthermie. Gerade die Photovoltaik bietet in Griesheim neben dem Einsparpotential nach wie vor eine sehr hohe Wertschöpfung.

Ziel ist es den Bürger\*innen im Stadtgebiet Griesheim einen zusätzlichen Anreiz für die Investition in Photovoltaik zu bieten und damit eine Steigerung der Sonnenenergienutzung in Griesheim“ zu erreichen.

### **2. Allgemeine Grundsätze der Förderung**

- a) Die Stadt Griesheim gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- b) Eine Kumulation mit Bundes- oder Landesförderprogrammen (z.B. KfW oder BAFA) ist zulässig.
- c) Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d) Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadtverwaltung Griesheim.
- e) Die Stadt Griesheim behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.

### **3. Förderfähige Maßnahmen**

- a) Neue Sonnenstromanlagen (Photovoltaikanlagen) deren Wechselrichterleistung > 800 Watt und die installierte Leistung > 2000 Wattpeak betragen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

- a) Die Liegenschaft, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll befindet sich im Stadtgebiet Griesheim.
- b) Antragsberechtigte Personen sind: Privatpersonen, Vereine sowie freiberuflich Tätige.
- c) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Förderantrag ist vor Beauftragung der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie eines Angebots/Kostenvoranschlags beizulegen.
- d) Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung + Inbetriebnahmeprotokoll des Netzbetreibers).

## 5. Umfang der Förderung

Die Stadt Griesheim gewährt je  $KW_{peak}$  installierter Leistung folgende Förderung:

- **2-5** = jeweils **100 €/  $KW_{peak}$**  installierter Leistung
- **6-10** = jeweils **50 €/  $KW_{peak}$**  installierter Leistung
- **11-15** = jeweils **25€/  $KW_{peak}$**  installierter Leistung

**Es sind maximal 15  $kW_{peak}$  installierter Leistung förderfähig. Die Errichtung größerer Anlagen ist selbstverständlich möglich.**

### Staffelung der Förderung

Leistung ( $KW_{peak}$ )	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Förderung (€)	200	300	400	500	550	600	650	700	750	775	800	825	850	875

**Die maximale Basis-Förderung beträgt 875 € für Anlagen deren installierte Leistung mind. 15  $kW_{peak}$  beträgt.**

## 6. Rückforderung

Die Stadt Griesheim behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 10 Jahre beseitigt werden.

## 7. Erhaltungssatzung

Sollte Ihre Anlage infolge unserer Erhaltungssatzung einer Flächeneinschränkung unterliegen, die nicht auf die gesetzlichen Restriktionen zurückzuführen ist, so ist im Einzelfall eine erhöhte Förderung von 20 €/kW<sub>peak</sub> installierter Leistung möglich.

Diese erhalten sie nur, falls im Rahmen der obligatorischen Bauberatung vor Maßnahmenumsetzung eine Flächeneinschränkung festgestellt worden ist.

Eine Terminvereinbarung ist unter [bauamt@griesheim.de](mailto:bauamt@griesheim.de) möglich.

## 8. Energieberatung

Eine Solarberatung kann von Griesheimer Bürger\*innen kostenlos in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang wird auch die Wirtschaftlichkeit von geplanten Anlagen beurteilt.

**Kontakt:**

Magistrat der Stadt Griesheim

Fachbereich V - Stadtplanungs- & Umweltamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 75  
64347 Griesheim

Telefon: 06155 / 701-242

E-Mail: [umweltamt@griesheim.de](mailto:umweltamt@griesheim.de)

Internet: [www.griesheim.de](http://www.griesheim.de)

**9. Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft und endet sobald die zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft sind.